

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

18. September 2001

Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 sowie der Gemeindeordnung vom 30. März 2000,

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Urtenen-Schönbühl ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 09. Dezember 1977 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 18. September 2001 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Mathys

Hj. Lanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. August 2001 bis 17. September 2001 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 33 vom 17. August 2001 publiziert.

Urtenen-Schönbühl, 8. Oktober 2001

Der Gemeindeschreiber:

Hj. Lanz